

Merkblatt Lärmschutz für Gaststättenbetriebe

Für den dauerhaften bzw. vorübergehenden Betrieb Ihrer Gaststätte sind die Vorgaben des **Bundesimmissionsschutzgesetzes -BimSchG-** zu beachten. Nach § 22 BImSchG sind Gaststätten so zu betreiben, dass:

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
2. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Nähere Erläuterungen und die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte für den Einwirkungsbereich finden Sie in der **Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm-**. Je nach bauplanerischer Gebietsausweisung oder der tatsächlichen Nutzung der Umgebung der Gaststätte (Auskunft hierzu erteilt das Bauamt oder das Ordnungsamt Ihrer Gemeinde) müssen die in Ziff. 6.1 und Ziff. 6.2 der TA Lärm festgelegten **Immissionsrichtwerte** eingehalten werden.

Diese betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

Allgemeine Wohngebiete:	tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	55 dB(A)
	nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	40 dB(A)

Einzelne Geräuschspitzen dürfen am Tag 85 dB(A) und in der Nacht 60 dB(A) nicht überschreiten.

Dorf- und Mischgebieten	tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	45 dB(A)

Einzelne Geräuschspitzen dürfen am Tag 90 dB(A) und in der Nacht 65 dB(A) nicht überschreiten

und

für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden unabhängig von dem Gebietstypus des Einwirkungsbereichs:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	35 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	25 dB(A).

Innerhalb von Gebäuden dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen am Tag 45 dB(A) und in der Nacht 35 dB(A) nicht überschreiten

Der Gaststättenbetreiber hat die Einhaltung dieser Werte durch technische, bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen (z.B. Fenster und Türen geschlossen halten oder die Musik leiser stellen).

Die durch Zu- und Abfahrt von Fahrzeugen auf dem Gaststättenparkplatz entstehenden Lärmimmissionen sowie der verhaltensbezogene Lärm der Besucher/Kundschaft sind dem Betrieb der Gaststätte zuzurechnen.

Eine verantwortliche Person ist zu benennen, ggf. deren Handynummer, die im Beschwerdefall für die Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen sorgt.